

Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform

Bearbeiterin: Simone Schütte-Leifels

Das bisherige System der Sozialhilfe hat aufgrund der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen grundlegende Veränderungen erfahren. So trat zum 01. Januar dieses Jahres zum einen das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Kraft, durch das das Sozialgesetzbuch II geschaffen wurde und Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt wurden. Zum anderen trat, ebenfalls am 01. Januar 2005, das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch in Kraft, durch das das Bundessozialhilfegesetz aufgelöst und durch das neue Sozialgesetzbuch XII ersetzt wurde.

Durch diese Gesetzesänderungen werden bislang für die Sozialhilfe typische Anwendungsfälle nunmehr aus dem Sozialhilferecht herausgenommen und der Geltung des SGB II unterstellt. Auch das nunmehr in das Vierte Kapitel des SGB XII inkorporierte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) regelt Hilfeleistungen für Personen, die vor In-Kraft-Treten des GSiG ebenfalls Sozialhilfe erhielten. Von diesem gravierenden Systemwandel sind auch die das Sozialhilferecht prägenden Grundsätze, wie der Bedarfsdeckungsgrundsatz, der Individualisierungsgrundsatz oder der Nachranggrundsatz, betroffen. Ziel dieser Grundlagenarbeit ist es daher, eine umfassende Darstellung und Untersuchung dieser sozialhilferechtlichen Grundsätze sein. Es wird ihre Entstehung und Geltung im bisherigen Recht sowie ihre Geltung im Rahmen der neuen Gesetze SGB XII und SGB II untersucht.

In der Einleitung der Arbeit wird eine Einführung in die Thematik gegeben und der Gang der Untersuchung erläutert. Der folgende erste Teil der Arbeit stellt die einzelnen Grundsätze näher dar. Ihre bisherige inhaltliche Ausgestaltung unter Geltung des BSHG wird skizziert. Im Anschluss daran wird dem historischen Ursprung der Grundsätze nachgegangen und ihre Entwicklung bis zur Schaffung des BSHG aufgezeigt.

Hiernach wird untersucht, ob die sozialhilferechtlichen Grundsätze auch tatsächlich Rechtsgrundsätze darstellen, oder ob in der allgemein üblichen Verwendung des Begriffs »Grundsatz« lediglich eine sprachliche Ungenauigkeit festzumachen ist. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem rechtswissenschaftlichen Begriff des »Rechtsgrundsatzes«. Es wird im Weiteren untersucht, bei welchen sozialhilferechtlichen Grundsätzen es sich um Rechtsgrundsätze handelt und welche Grundsätze demgegenüber nur als so genannte Leitnormen betrachtet werden können. Schließlich wird dem rechtlichen Geltungsgrund der jeweiligen Grundsätze nachgegangen. Dabei wird nach einer Auseinandersetzung sowohl mit dem positivistischen Geltungsansatz als auch mit dem nicht-positivistischen Geltungsansatz der Umfang der rechtlichen Geltung der Grundsätze im BSHG, im SGB XII, in dem dem SGBXII inkorporierten GSiG und im SGBII untersucht.

Sodann folgt eine Darstellung der inhaltlichen Ausgestaltung der jeweiligen Grundsätze in den neuen Gesetzeswerken, also dem SGB XII, dem darin inkorporierten GSiG und dem SGB II. Dabei wird untersucht, inwiefern die neuen Gesetzesnormierungen zu – auch vom Reformgesetzgeber in dieser Konsequenz nicht gesehenen – inhaltlichen Veränderungen der einzelnen Grundsätze geführt haben. In diesem Zusammenhang wird auch der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die jeweiligen Grundsätze verfassungsrechtlich begründet sind und somit

auch in den neuen Gesetzen Gültigkeit behalten müssen. Im Anschluss daran sollen spezielle rechtliche Einzelfragen untersucht werden, die im Zusammenhang mit einzelnen Grundsätzen und insbesondere deren Geltung in den neuen Gesetzeswerken auftreten.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich dem Verhältnis der einzelnen Grundprinzipien zueinander. Es wird in diesem Zusammenhang untersucht, inwieweit die jeweiligen Grundprinzipien zur gegenseitigen Inhaltsbestimmung und Inhaltsbegrenzung sowohl unter Geltung des BSHG als auch unter Geltung der neuen Gesetzeswerke SGB II und SGB XII beigetragen haben bzw. noch aktuell beitragen. Weiter wird die gegenseitige Beeinflussung von Judikative, Exekutive und Legislative bei der Ausgestaltung der einzelnen Grundprinzipien in den Blick genommen. Im Hinblick auf die ab 01. Januar 2005 geltende Gesetzeslage wird insbesondere untersucht, ob und inwieweit einzelne Prinzipien eine Inhaltsänderung oder eine Änderung ihrer Gewichtung aufgrund der sozialhilferechtlichen Reformen erfahren haben. Daran anschließend wird der Frage nachgegangen, ob eine Inhaltsänderung der Grundprinzipien und eine veränderte Gewichtung aufgrund ihrer Anwendung durch neue Träger der Leistungen ab dem 01. Januar 2005 stattgefunden hat.

In einem abschließenden dritten Teil folgt eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse und ihre umfassende Analyse.

Das Projekt ist als Band 59 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erschienen.